

Merkblatt

zur Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)

Am 01. Januar 2012 ist das **neue Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG)** in Kraft getreten. Es ersetzt das bisher geltende Gaststättengesetz des Bundes.

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Die Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn ein auf Gewinnerzielung ausgerichteter Verkauf stattfindet. Die Abgabe zum reinen Selbstkostenpreis oder gegen eine freiwillige Spende fällt nicht darunter.

1. Anzeigeverfahren nach § 2 NGastG

Die bisher geltende **Erlaubnis-** bzw. die **Gestattungspflicht** für ein nur vorübergehendes Gaststättengewerbe (z.B. bei öffentlichen Festveranstaltungen von Vereinen) wird **durch eine Anzeigepflicht ersetzt**. Dadurch entfällt das kosten- und zeitintensive Konzessionsverfahren.

Die **Zuständigkeit** für das Anzeigeverfahren liegt nun bei den **kreisangehörigen Gemeinden, der Samtgemeinde und der Stadt**.

Zukünftig haben Gaststättenbetreiber die Eröffnung ihres Betriebes **4 Wochen vorher** bei der Gemeinde/ Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch wenn ein Gaststättenbetrieb nur für kurze Zeit ausgeübt wird und ebenso für einmalige Veranstaltungen wie öffentliche Feiern und Feste von Vereinen, Feuerwehren oder anderen Gruppen. Die Anzeigepflicht besteht damit auch für die früheren „Gestattungen“ nach § 12 Gaststättengesetz und ersetzt diese.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Zweigniederlassungen, unselbständige Zweigstellen und auch für die Ausdehnung des bisherigen Angebotes auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH oder Mini-GmbH (UG)) muss auch der Übergang der Vertretungsbefugnis auf eine andere Person unverzüglich angezeigt werden.

2. Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit

Sollen auch **alkoholische Getränke** angeboten werden, ist der Nachweis der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden / Verantwortlichen zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der Anzeige

- **einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart OG)**
- **eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)**

vorzulegen. Im Einzelfall kann zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit auch eine behördliche Bescheinigung über eine bereits erfolgte Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit vorgelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass die jeweilige Bescheinigung nicht älter als 6 Monate ist. Für langjährig bekannte Vereinsvorsitzende als Veranstalter öffentlicher Fest- und Brauchtumsveranstaltungen kann die Gemeinde/ Stadt im Einzelfall Ausnahmen vorsehen.

3. Mitteilungen

Die kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Stadt informiert über die Anzeige anschließend neben dem Finanzamt auch den für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörde.

4. Anordnungen

Sofern für die Durchführung des Gaststättenbetriebes oder der Festveranstaltung aus Gründen des Schutzes der Gäste oder der Gefahrenabwehr besondere behördliche Anordnungen erforderlich sind, erhalten Sie darüber von der Gemeinde/ Stadt rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einen schriftlichen Bescheid darüber.

5. sonstige Pflichten

Jeder Gewerbetreibende hat neben dem Gaststättenrecht noch andere wichtige gesetzliche Vorgaben in eigener Verantwortung einzuhalten. Ein Verstoß dagegen kann erhebliche rechtliche Konsequenzen haben. Aus diesem Grund wird dringend **empfohlen** sich **vor der Vornahme finanzieller Aufwendungen für das Gewerbe und vor Aufnahme des Gaststättenbetriebes** in jedem Fall mit **den folgenden Stellen in Verbindung zu setzen**:

- a) Die Aufnahme oder Änderung eines Gaststättenbetriebes kann baurechtliche Fragen berühren (z.B. Brandschutz, Stellplätze etc.). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, einige Wochen vor Aufnahme des Betriebs die kostenlose Bauberatung im Bauordnungsamt des Landkreises Osterholz in Anspruch zu nehmen. Damit wird eine frühzeitige Planungssicherheit geschaffen und vermeidbare Betriebsuntersagungen, evtl. Mehrkosten und Zeitverluste werden vermieden.

Landkreis Osterholz
-Bauordnungsamt-
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz – Scharmbeck
Tel.-Nr.: 04791/930-259 oder 260
E-Mail: bauordnungsamt@landkreis-osterholz.de

- b) Neben dem Baurecht sind auch Vorschriften des Lebensmittelrechts betroffen. Die unbedingt einzuhalten sind. Die zuständige Lebensmittelüberwachung beim Veterinäramt des Landkreises Osterholz behält sich vor, eine unangemeldete Prüfung über die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften/ Betriebshygiene durchzuführen. Es empfiehlt sich deshalb die Voraussetzungen mit dieser vor Betriebsaufnahme konkret abzustimmen, um Probleme zu vermeiden.

Landkreis Osterholz
-Veterinäramt-
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.-Nr.: 04791/930-452 oder 458
veterinaeramt@landkreis-osterholz.de

- c) Das Jugendamt des Landkreises Osterholz ist dafür zuständig, dass in Ihrem Gaststättenbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden. Bitte tragen Sie für dessen strikte Einhaltung Sorge und informieren sich ggf. vorab beim Jugendamt des Landkreises Osterholz.

Landkreis Osterholz
-Jugendamt-
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.-Nr.: 04791/930-284
jugendamt@landkreis-osterholz.de